

**Bei der Stadtgemeinde Bärnbach gelangt der Dienstposten
einer/s MitarbeiterIn
für den Bereich Finanzbuchhaltung (w/m/d)**

mit 30 Wochenstunden zur Besetzung.

Anstellung und Entlohnung erfolgen nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 i.d.g.F., mit einem monatlichen Mindestentgelt in der Höhe von € 2.406,- brutto (Grundgehalt auf Basis Vollzeitbeschäftigung) sowie bei entsprechender Eignung einer Zulage bis zu € 505,61. Aufgrund gesetzlich anrechenbarer Vordienstzeiten ist darüber hinaus eine weitere Erhöhung des Grundgehalts jedenfalls möglich.

Persönliche Voraussetzungen/Anforderungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule
- Buchhalterprüfung Voraussetzung
- BewerberInnen mit zusätzlicher Bilanzbuchhalterprüfung bevorzugt
- idealerweise mehrjährige Berufserfahrung bzw. Kenntnisse in SAP von Vorteil (Gemeindebuchhaltungssoftware: GeOrg)
- Berufserfahrung im Gemeindedienst von Vorteil
- Bereitschaft zur Weiterbildung und Ablegung der Dienstprüfung B
- Loyalität und Teamfähigkeit
- Belastbarkeit, hohe Eigenmotivation, Teamorientierung, Ausdauer, Kritikfähigkeit
- selbstständige und verlässliche Arbeitsweise
- Zahlenaffinität, Genauigkeit und analytische Denkweise
- Bei männlichen Bewerbern: abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst

Aufgaben insbesondere:

- laufende Buchhaltung,
- Mitarbeit am Voranschlag und Rechnungsabschluss

Dienstbeginn: ehestmöglich bzw. nach Vereinbarung

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (inkl. Motivationsschreiben, Foto, Lebenslauf und Zeugnisse) bis spätestens 20.06.2023 an die Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach oder per E-Mail an stadtgemeinde@baernbach.gv.at.

Es werden nur vollständige, fristgerechte Bewerbungen in das Auswahlverfahren miteinbezogen. Allfällige im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehende Kosten (z.B. Fahrtkosten, Tages- und Nächtigungsgelder) werden nicht ersetzt. Gem. § 37 ff. DSGVO werden Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke der Prüfung einer Anstellung verwendet und nach Abschluss des Ausschreibungsprozesses vernichtet